

Fakultätsübergreifend abgestimmtes Verfahren zur Deputatsanrechnung von internetbasierten Lehrangeboten

Die Dekanate und das Rektorat haben sich darüber verständigt, wie „[m]oderne, insbesondere internetbasierte Ausgestaltungen von Lehrveranstaltungen, die mit Betreuungsaufwand verbunden sind“ (LVVO §3, Abs. 2), auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind.

Dabei wird unterschieden zwischen der **Durchführung internetbasierter Lehrveranstaltungen** (anzurechnen im jeweiligen Semester) und der **einmalig anzurechnenden Erstellung einer internetbasierter Lehrveranstaltung**.

Die internetbasierten Lehrkonzepte sollen so gestaltet sein, dass interaktives Lehren und Lernen gefördert wird im Sinne einer kognitiven Aktivierung der Teilnehmer*innen.

Voraussetzung für die Anrechenbarkeit der Erstellung und Durchführung internetbasierter Lehrveranstaltungen ist die **Beantragung** und **Dokumentation** des aufgewandten Arbeitsaufwands gegenüber dem jeweiligen **Dekanat**.

Es ist an dieser Stelle explizit zu betonen, dass die Erstellung und Durchführung internetbasierter Lehre ein Entwicklungsfeld an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ist, das unterstützenswert und vor allem mit Blick auf zukünftige Entwicklungen unumgänglich ist.

Das **Prozedere für die Anrechnung** sowie die Anforderungen für die Erstellung und Durchführung internetbasierter Lehrveranstaltungen wird im Folgenden expliziert.

Anrechnung für die Erstellung und Durchführung internetbasierter Lehrveranstaltungen

Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über die Anrechnung auf die Lehrleistung. „Zur Feststellung der Vergleichbarkeit mit Präsenzlehrveranstaltungen sind insbesondere der Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung heranzuziehen. Ist die Lehrperson nicht Erstellerin oder Ersteller [...], ist die Anrechnung entsprechend zu verringern.“ (LVVO § 3 Abs. 2)

Vor diesem Hintergrund soll die Anrechnung für die **Erstellung** internetbasierter Lehrveranstaltungen vor der ersten Durchführung mit einem einfachen Formular erfolgen (Anlage 1, bitte füllen Sie das elektronische Formular aus dem Downloadzentrum aus – siehe „E-Learning“ im passwortgeschützten Bereich) und über den **Modulbeauftragten** im **Dekanat** eingereicht werden. Das Dekanat entscheidet über die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung bis zu einem Umfang von **einmalig 2 SWS**.

Die Anrechnung der **Durchführung** internetbasierter Lehrveranstaltungen wird als Anlage zum Nachweis der Lehrverpflichtung eingereicht (Anlage 2, bitte füllen Sie das elektronische Formular aus dem Downloadzentrum aus – siehe „E-Learning“ im passwortgeschützten Bereich). Das Dekanat entscheidet auf Grundlage der Dokumentation über die Anrechnung im Umfang von **höchstens 2 SWS pro Semester**.

1. Lehrleistung in Form von Erstellung internetbasierter Lehrveranstaltungen (LVVO § 3, Abs. 7)

Die **Erstellung von internetbasierten Lehrmaterialien** (z.B. Online-Kurse, Blended-Learning-Angebote mit einem hohen Erstellungsaufwand) ist im Rahmen der Vorgaben der LVVO (§3) grundsätzlich auf die Lehrverpflichtung anzurechnen. Gemeint sind hier die wie oben skizziert selbstorganisierten Lernformen als "[m]oderne, insbesondere internetbasierte Ausgestaltungen von Lehrveranstaltungen". Für die Erstellung internetbasierter Lehrveranstaltungen können einmalig bis zu 2 SWS angerechnet werden. Relevant für die Anrechnung ist der geleistete Arbeitsaufwand im Vergleich zu Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung etc. einer durchschnittlichen Vorlesung / eines durchschnittlichen Seminars.

Explizit nicht anrechenbar sind generelle, fachbezogene Vor- und Nachbereitung von Seminarveranstaltungen durch Lehrpersonen (beispielhafte, nicht abschließende Aufstellung):

- Informationen zu Organisation und Rahmendaten der Lehrveranstaltung;
- einfache Lektüreaufgaben, die in ausschließlichem Bezug zu Lehrinhalten in Präsenzveranstaltungen stehen;
- Hinweise zur individuellen Weiterarbeit und Vertiefung, z.B. in Form von Literaturlisten, Internetlinks;
- inhaltliche Aktualisierung von (Fern-)Studienmaterialien bzw. Lernumgebungen

2. Lehrleistung in Form von Durchführung internetbasierter Lehrveranstaltungen (LVVO § 3, Abs. 2)

Folgende internetbasierten Lehrformate können auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:

1. Lehrveranstaltungen, die Online-Lehrphasen mit kompakten Präsenz-Lehrphasen kombinieren (Blended-Learning). Eine äquivalente Lehrveranstaltung (2 SWS) liegt dann vor, wenn alle kombinierten Lehrphasen einen entsprechenden Lehrumfang einer Semesterveranstaltung abbilden (14x 90-Minuten-Einheiten bzw. 21 Vollstunden) und wenn die e-learning-Einheiten einen zeitlich gleichumfänglichen Korrektur- und Begleitungsaufwand nach sich ziehen. Die Veranstaltung wird im Vorlesungsverzeichnis als Blended-Learning-Veranstaltung betitelt. Die Zeiten und Zeitumfänge der Online-Lehrphasen und Präsenz-Lehrphasen werden dabei jeweils ausgewiesen.

Beispiel: Präsenz-Lehrphase 1 (1 Tag = 4 x 90 Minuten (6 Zeitstunden) zzgl. Pausen sowie Vor- und Nachbereitungszeit), Online-Lehrphase über 6 Wochen mit je einer Lehreinheit à 90 Minuten (= 9 Zeitstunden), die vom Lehrenden durch Rückmeldungen, Korrekturen o.Ä. begleitet wird, Präsenzlehrphase 2 (1 Tag = 4 x 90 Minuten) = 6 Zeitstunden zzgl.

Pausen, Vor- und Nachbereitung sowie ggf. Prüfungsvorbereitung. 14 x 90 min = 2,0 SWS, (aus Perspektive der Lernenden).

2. Lehrveranstaltungen, die als (nahezu) ausschließliche Online-Lehreinheiten gestaltet sind. Eine äquivalente Lehrveranstaltung liegt dann vor, wenn Inhalte durch die Lehrperson präsentiert werden (z.B. durch Videos), im inhaltlichen Kontext erläutert und kommentiert werden (z.B. durch Foren oder andere Formen der synchronen oder asynchronen Kommunikation), und die Lehrperson in Interaktion mit den Studierenden tritt (z.B.

durch regelmäßige Übungen, wöchentliche Lern-Aufgaben mit Erreichen von Mindeststandards und Rückmeldungen).

Die Veranstaltung wird im Vorlesungsverzeichnis als Online-Lehrveranstaltung betitelt. Startzeitpunkt und Ende der gesamten Online-Lehreinheit sowie die Zeitumfänge der inhaltlichen Einheiten (in Vollstunden) werden dabei vorab bekanntgegeben. Dies entspricht einem auch international anschlussfähigem Vorgehen.

Beispiel: Kick-Off (3 Zeitstunden), anschließend 6 Online-Lehreinheiten (jeweils Präsentation, eigenständige Vertiefung eines Themas und Interaktion mit Lehrperson wie auch anderen Teilnehmer*innen einschließlich vertiefender Quellenarbeit) à 3 Zeitstunden = 21 Zeitstunden zzgl. Vor- und Nachbereitung sowie ggf. Prüfungsvorbereitung $\hat{=}$ 2,0 SWS (aus Perspektive der Lernenden).

Bitte begründen Sie kurz und überschlüssig, inwieweit der für die Durchführung der internetbasierten Lehrveranstaltung entstehende Arbeitsaufwand mit einer regulären Präsenzveranstaltung vergleichbar ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Studiendekaninnen / der Studiendekan gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,

Katrin Bederna, Steffen Schaal, Margit Berg